StRR-kompakt*

Allgemeines

Vorratsdatenspeicherung

Die Vorratsdatenspeinherung ist seit langem umstritten. Am 15.4.2015 hat nun saberi das 8M/V. Leibtin en zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchst speicherfrist für Verkehrsdaten, volgeleigt. Diese sind in einem Referentementwurf gemundet (vol.) bier hittes //netzpolitik org/eip sgröbbl/2015-05-15-8M/V. Referentementwurf Vorratslatenspeicherung pdf), der inzwischen das Kabinett passiert hat und noch im Sommer im Bundestag und Bundesrat veralbischreiten werden soll. Die Verwegelung soll etwa folgenden hitselt haben.

- Cespeichert werden durfen nur im Tk.C. genzu be zeichnete Verkehrsdaten, die bei der Telekommunikation anfallen. Das sind insbesondere die Rufnummein der bereiligten Anschlüsse, Zeitpunkt und Dauer des Anrufs, bei Mobilfunk auch die Standors daten, sowie IP Adressen einschließlich Zeitpunktund Dauer der Vergabe einer IP Adresse (ugl. im Einzelnen Anlage I. Datenkranz) zu den Zeitlinien.
- Nicht gespeichert werden dürfen Inhalt der Kommunikation, aufgerufene Internetseiten und Daten von Diensten der elektronischen Post
- Himschtlich der Speicherdauer wird differenziert zwischen den Standortdaten und den weiteren Ver kehrsdaten. Für die Standortdaten wird eine Speicher cheifrist von vier Wochen, im Übrigen eine Speicher frist von zehn Wochen bestimmt.
- Die Strafverfolgungsbehonden durfen die gespei cherten Daten zu engdefinierten Strafverfolgungs zwecken abrufen. Den Landern wird ermöglicht, einem Abruf der Verkehrsdaten in ihren holizeigeset zen zu regeln, wenn tatsachliche Anhaltspunkte für bestimmte konkrete schwerste Cetahren vorheigen.
- An Schultzmechanismen/ bestimmungen sind is a von gesehem Schultz von Berufsgeheimnisträgenn beim Abruf der Daten durch Verwendungs und Verwertungs verbote. Datenabruf nur bei schwersten Straftzen strenger Richtervorbehalt mit Verhältnismäßigkeits prüfung und öhne Eilkompetenz der Staatsamialt schaft. Transparenz und Rechtsschultzmöglichkeiten für diejenigen, deren Daten abgerufen werden. Nohe Anforderungen an Datenschultz und Datensicherheit bei den speicherverpflicherten. It Andorderungen sich Ablauf der Hochstspeicherfrist.

Verfassungsrecht

Durchsuchung: Begründungsanforderungen

Ein Durchsuchungsbeschluss, der insbesondere hinsicht lich der Angabe der zu durchsuchenden Räume zu under stimmt ist, entspricht nicht den verfassungstechtlichen Anforderungen zn die Begründung von Dynchsvehungs beschlüssen (\$4,102,105 tzPO, Art. 13.Abs. 2.GC)

#Vxxf(_ \$extbo v 16 4 2015 2 80 \$ 440/14

Ermittlungsverfahren

Tod des Beschuldigten: Befassungsverbot

Ein Cenicht darf sachlich nur dann über einen Vorwurf befinden, wern die Person, der gegenüber dieser erholben wird, lebt (sog. "Befassungsverbot"). Mit dem Lod des Beschüldigten ist deshalb ein gegen diesen geführtes Ermittlungsverfahren gemäß. § 170 Abs. 2 SiPO ein zustellen Bestehen über das Ableben indes Zweifel so bleiben weitere Ermittlungsmaßnahmen jedenfalls dann zufässig, wenn sie zumindest auch der Klärung des Vorliegens dieser Verfahrensvoraussetzung diesen.

BCH BEWEN - 17 12 2014 - MB 10/14

Hauptverhandlung

Letztes Wort: Beruhen

Ber einem geständigen Angeklagten kann ber hochs gemährung des letzten Wortes zwar der Rechtsfoligenausspruch regelmaling aber nicht der Schulidspruch auf einem solichen Verfahrensfehler berühen (§§ 285-332-344 Salto)

OSC Celle, Besicht v. 9.2.2015 - 32.5s.167/14 seingesamdt vom 2. Strafsenat des OSC Celle)

Mitteilungspflicht bei einer Verständigung: Bewährungsauflagen

Das Tatgericht muss vor einer Verstandigung offenseigen, dass es die Verhängung einer zur Bewahrung aus gesetzten Ereiheitsstrafe allein nicht für ausreichend halt, sondern zur Verwirklichung der Genugtuungsfunktion des Strafverfahrens Bewahrungsauflagen in Betracht zieht. Diese Mitteilungsgößicht überfordert den Latrichter nicht. Sie kommt - ungeachtet der Erage, ob diese Hillineispflicht nicht schon im gesetzlichen Transparenzprogramm des § 257s SAPO austdrucklich vor geseinen ist - selbst bei einer Eleiteitung aus den ungeschriebenen Grundsatzen eines fairen Verfahrens nicht überraschend (§ 243 Abs. 4 SAPO).

OX C Frank furt arm Main. Bess No. 11.2.2015 - 151.294/14

Vollstreckung

Pflichtverteidiger: Beiordnungsgründe

Im Vollstreckungsverfahren ist dem Verurteilten jedenfalls bei dem drohenden Widerruf einer Freiheitsstrafe von nahezu zwei Jahren in der Regel wegen Schwere der Tat gem. § 140 StPO analog ein Pflichtverteidiger beizuordnen.

LG Magdeburg, Beschl. v. 12.3.2015 - 22 Qs 13/15

Anm. d. Redaktion: Entscheidungen in dieser Rubrik sind je nach Wichtigkeit auch für die Besprechung im Rechtsprechungsreport in einem der Folgehefte vorgesehen.